

Zehnter Abschnitt

Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung

§278

Zulässigkeit des Antrages

(1) Gegen die polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Zustellung bei der Deutschen Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann die Strafverfügung zurücknehmen, anderenfalls übersendet sie die Akten dem Kreisgericht.

Der durch eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung Betroffene kann einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei der Deutschen Volkspolizei stellen. Dieser Antrag ist ein Rechtsbehelf, der sich nicht gegen eine gerichtliche Entscheidung, sondern gegen die polizeiliche Strafverfügung richtet. Der frist- und formgerecht gestellte Antrag führt zur gerichtlichen Hauptverhandlung, wenn das zuständige Organ der Deutschen Volkspolizei die Strafverfügung nicht auf hebt. Bei Versäumung der Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung finden die Bestimmungen der §§ 79 bis 82 Anwendung.

§279

Hauptverhandlung

(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, entscheidet das Kreisgericht in einer Hauptverhandlung. Der Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht.

(2) Der Antrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

(3) Bleibt der Antragsteller unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(4) Eine Hauptverhandlung ist nicht anzuberaumen oder zu unterbrechen und die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt. Erhebt der Staatsanwalt keine Anklage, ist das Verfahren fortzusetzen.

(5) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.